

## 740 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Immunitätsausschusses

### **über die Zuschrift der Staatsanwaltschaft Wien betreffend die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen Beleidigung des Nationalrates**

Die Staatsanwaltschaft Wien teilt mit Schreiben vom 15. Mai 1981, 1 Nst 163/81, mit, daß Udo Proksch in einem in der „Wochenpresse“ vom 29. April 1981 erschienenen Interview eine dem Nationalrat beleidigende Äußerung gemacht hat.

Die Staatsanwaltschaft Wien fragt an, ob die zur Strafverfolgung erforderliche Ermächtigung im Sinne des § 117 Abs. 1 StGB erteilt wird.

Der Immunitätsausschuß hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 19. Mai 1981 beraten und beschlossen, dem Hohen Haus die Zustimmung zur Verfolgung des Udo Proksch zu empfehlen.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Auf Grund der Zuschrift der Staatsanwaltschaft Wien vom 15. Mai 1981, 1 Nst 163/81, wird der strafgerichtlichen Verfolgung des Udo Proksch wegen des Vergehens der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers (§§ 115 Abs. 1 und 116 StGB) im Sinne des § 117 Abs. 1 StGB die Ermächtigung erteilt.

Wien, 1981 05 19

**Lona Murowatz**

Berichterstatter

**Glaser**

Obmann